Inhaltsübersicht

Veröffentlichung der Prüfungsordnung im publicus Nr. 2012-05 S.277-288

Aufhebungsordnung der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik vom 02.06.2008 gemäß publicus Nr. 2012-05 S.289-289

Berichtigung der Prüfungsordnung gemäß publicus Nr. 2012-08 S.357-358

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2014-09 S.163-163

2. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2015-01 S.31-33

3. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2016-02 S.16-19

4. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2019-05 S.123-124

p u b l i c u s

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier

2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219

Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	221-252
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	253-253
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	254-265
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	266-276
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	277-288
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	289-289
21.06.2012	**Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	290-305

21.06.2012	**Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	306-307
21.06.2012	**Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	308-309
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	310-328
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012**	329-329
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	330-330

Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 16.11.2011 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Abschlussgrad
§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
§ 4 Prüfungsausschuss
§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorthesis
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
§ 8 Studienleistungen
§ 9 Mündliche Prüfungen
§ 10 Schriftliche Prüfungen
§ 11 Projektarbeiten
§ 12 Bachelorthesis
§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorthesis
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
II. Bachelorprüfung
§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
§ 22 Urkunde
III. Schlussbestimmungen
§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 25 Inkrafttreten
§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Dualer Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie

Anlage 2: Module mit Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsleistung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des dualen Bachelor-Studiengangs Produktionstechnologie, der durch einen Wechsel von Studien- und Praxisphasen gekennzeichnet ist. Die Studierenden erwerben eine Doppelqualifikation: Die Facharbeiterprüfung vor einer Industrie- und Handelskammer in einem anerkannten Ausbildungsberuf und einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie der akademische Grad "Bachelor of Engineering (abgekürzt "B.Eng.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Weiterhin können Personen zugelassen werden, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife er-

worben haben; die Einschreibung erlischt, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wird (§ 19 Absatz 5 Satz 2 HochSchG).

(2) Bei Studienbeginn ist ein gültiger Ausbildungs- oder Praktikantenvertrag mit einer im Dualen Studiengang kooperierenden Firma sowie eine mindestens einjährige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen.

(3) Die Studienzeit, in der das duale Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester und erstreckt sich über die gesamte Semesterzahl. Darin ist eine betriebliche und fachpraktische Ausbildung mit 45 ECTS enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem dualen Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst 170 ECTS-Punkte im Pflicht- und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in der Anlage 1 dieser Ordnung.

(4) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(5) Einzelheiten zur betrieblichen und fachpraktischen Ausbildung regeln die Richtlinien der Dualen Hochschule Rheinland-Pfalz sowie die Rahmenlehrpläne und die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
vier Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG .

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vor-sitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung im Bachelor-Studiengang Produktionstechnolgie an der Fachhochschule Trier eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem Studiengang identischen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums-/ Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilige/n Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 11 Betriebliches Fachprojekt

(1) Durch das betriebliche Fachprojekt wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Das betriebliche Fachprojekt erfolgt in der Regel im Ausbildungsbetrieb und wird durch eine Person gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 betreut.

(2) Zum betrieblichen Fachprojekt gehört eine schriftliche Ausarbeitung mit anschließender Präsentation. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 8 Wochen.

(3) Das betriebliche Fachprojekt kann als Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten durchgeführt werden. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Das betriebliche Fachprojekt wird von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig

zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß §5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der FH Trier sein.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.
Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht er-scheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzu-

nehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach §17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Berufsausbildungsvertrages wird die oder der Studierende von Amts wegen in den Bachelorstudiengang „Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung“ umgeschrieben, sofern er die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG erfüllt. Die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Besteht die oder der Studierende die Abschlussprüfung vor der Industrie- und Handelskammer nicht, wird entsprechend verfahren.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Studiengang Produktionstechnologie an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nichtverwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden im Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 4 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen, und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht

fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 gewichtet werden. § 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird
1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen
in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses und des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering, B.Eng." für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu

erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. P. Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld

Anlage 1: Dualer Bachelorstudiengang Produktionstechnologie

	Dualer Studiengang Produktionstechnologie		SWS	ETCS
1. Semester	Betriebliche Ausbildung			15
	Fachpraktische Ausbildung I			10
	Betriebliches Fachprojekt			5
		Summe		30
2. Semester	Betriebliche Ausbildung			15
	Betriebliches Fachprojekt			5
	Fachpraktische Ausbildung II			5
	Blockseminar			5
		Summe		30
3. Semester	Computer Aided Design I		4	5
	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion		4	5
	Analysis		4	5
	Wahlpflichtmodul		4	5
	Physik		4	5
	Elektrische Maschinen		4	5
		Summe	24	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente I		4	5
	Fertigungstechnik		4	5
	Lineare Algebra und Statistik		4	5
	Produktionsmanagement		4	5
	Technische Thermodynamik		4	5
	Mess- und Regelungstechnik		4	5
		Summe	24	30
5. Semester	Festigkeitslehre		4	5
	Maschinenelemente II		4	5
	Hauptfachseminar I		4	5
	HFS II oder WP		4	5
	Technische Fluidmechanik		4	5
	Robotik mit Praktikum		4	5
		Summe	24	30
6. Semester	Finite-Elemente Methoden I		4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM		4	5
	HFS II oder WP		4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium			15
		Summe	12	30
		Insgesamt	84	180

* Studienleistungen

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie

	Module mit Vorleistungen		Anzahl
3. Sem.	Technische Darstellung und Grundlagen der Konstruktion		1
	Analysis		1
		Summe	2
		Insgesamt	2

p u b l i c u s

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier

2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219

Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	221-252
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	253-253
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	254-265
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	266-276
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	277-288
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	289-289
21.06.2012	**Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	290-305

21.06.2012	**Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	306-307
21.06.2012	**Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	308-309
21.06.2012	**Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	310-328
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012**	329-329
21.06.2012	**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012**	330-330

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 16.11.2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Produktionstechnologie beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012. genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Studiengang Produktionstechnologie vom 31.01.2012 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in dem in § 1 genannten Studiengang eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Studiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und 2 können den Wechsel von ihrem Studiengang mit der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung in den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie mit der aktuell gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 3 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier

2012	Veröffentlicht am 30.08.2012	Nr. 8/S.356

Tag	Inhalt	Seite
30.08.2012	**Berichtigung der Ordnung für die Bachelorprüfung im dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld**	357-358
30.08.2012	**Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld**	359-373
30.08.2012	**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Sciences (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld**	374-381

Berichtigung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 21.06.2012

Die oben genannte Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Studiengang „Produktionstechnologie“ wurde am 22.12.2011 vom Präsidenten der Fachhochschule Trier genehmigt und im amtlichen Veröffentlichungsorgan „publicus“ der Fachhochschule Trier am 31.01.2012 („publicus“ Nr. 1, S. 2-11) veröffentlicht. Sie wird hiermit wie folgt berichtigt:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 muss richtig lauten:

„Darin ist eine einjährige Verbundausbildung im Ausbildungsbetrieb mit 45 ECTS enthalten.“

§ 11 Abs. 2 muss richtig lauten:

„Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die bestandene Facharbeiterprüfung sowie über mindestens 120 in diesem Studiengang erzielte ECTS-Punkte vorzulegen.“

Austausch der Anlage 1

Die mit der obigen Ordnung veröffentlichte Anlage 1 wird hiermit für unwirksam erklärt und durch die mit dieser Berichtigung veröffentlichte Anlage 1 ersetzt.

Birkenfeld, den 21.06.2012

gez.: Prof. Dr. Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier / Standort Birkenfeld

Anlage 1

Studieninhalt, Studienverlaufsplan, Prüfungsgebiete, Zuordnung von ECTS-Punkten zu Modulen und Student workload des Dualen Studiengangs „Produktionstechnologie“

	Dualer Studiengang Produktionstechnologie																								
	Bachelor of Engineering/ Industriemechaniker	SWS							ECTS							Student Work Load						
	Semester	1	2	3	4	5	6	**Σ SWS**	1	2	3	4	5	6	**Σ ECTS**	1	2	3	4	5	6	**Σ h**
1	**Modul Verbundausbildung**							**0**							**45**							**1350**
	Betriebliche Ausbildung							0	16	14					30	480	420					900
	Fachpraktische Ausbildung							0	5	10					15	150	300					450
2	**Modul Berufsfeldorientierung**							**0**							**8**							**240**
	Planen und realisieren technischer Systeme							0	4						4	120						120
	Optimierung technischer Systeme							0	4						4	120						120
3	**Modul Blockseminar**							**0**							**7**							**210**
	Einführungsveranstaltung							0	1						1	30						30
	Kommunikation und Präsentation							0		3					3		90					90
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen							0		3					3		90					90
4	**Modul Mathematik und Informatik**							**8**							**11**							**330**
	Lineare Algebra			2				2			3				3			90				90
	Analysis			4				4			6				6			180				180
	Informatik I			2				2			2				2			60				60
5	**Modul Ingenieurwiss. Grundlagen I**							**6**							**8**							**240**
	Physik I			4				4			5				5			150				150
	Technische Mechanik I			2				2			3				3			90				90
6	**Modul Ingenieurwiss. Grundlagen II**							**8**							**11**							**330**
	Maschinenelemente I				2			2				3			3				90			90
	Technische Thermodynamik				4			4				6			6				180			180
	Grundlagen der Elektrotechnik			2				2			2				2			60				60
7	**Modul Ingenieurwiss. Grundlagen III**							**8**							**10**							**300**
	Technische Fluidmechanik						4	4						6	6						180	180
	Werkstofftechnik						4	4						4	4						120	120
8	**Modul Ingenieurwiss. Grundlagen IV**							**8**							**11**							**330**
	Technische Mechanik II				4			4				5			5				150			150
	Technische Mechanik III					2		2					3		3					90		90
	Mathematik für Ingenieure					2		2					3		3					90		90
9	**Modul Konstruktion**							**10**							**12**							**360**
	Rechnergestützte Konstruktion				4			4				5			5				150			150
	Maschinenelemente II					4		4					5		5					150		150
	Finite-Elemente-Methoden I					2		2					2		2					60		60
10	**Modul Elektro-, Mess- und Regelungstechnik**							**8**							**8**							**240**
	Elektrische Maschinen				4			4				4			4				120			120
	Mess- und Regeltechnik					4		4					4		4					120		120
11	**Modul Fertigungstechnologie**							**12**							**12**							**360**
	Fertigungstechnik				4			4				4			4				120			120
	Produktionsmanagement				4			4				4			4				120			120
	Werkzeugmaschinen					2		2					2		2					60		60
	Robotik I					2		2					2		2					60		60
12	**Modul Wahlpflichtfächer**							**10**							**11**							**330**
	Wahlpflichtfächer			8		2		10			8		3		11			240		90		330
13	**Modul Hauptfachseminar**							**8**							**10**							**300**
	Seminararbeit - Entwicklung und Konstruktion I/ II oder - Logistik/ Prozesskette Cax					4	4	8					5	5	10					150	150	300
14	**Modul Bachelorarbeit**							**12**							**16**							**480**
	Bachelorarbeit						10	10						12	12						360	360
	Kolloquium zur Bachelor-Arbeit						2	2						4	4						120	120
	Summe	**0**	**0**	**24**	**26**	**24**	**24**	**98**	**30**	**30**	**29**	**31**	**29**	**31**	**180**	**900**	**900**	**870**	**930**	**870**	**930**	**5400**

Bei den grau hinterlegten Fächern handelt es sich um Prüfungsleistungen. Alle anderen Fächer sind Studienleistungen.

Im Modul Hauptfachseminar ist eine der beiden Seminararbeiten „Entwicklung und Konstruktion I/II“ und „Logistik/ Prozesskette Cax“ zu wählen.

p u b l i c u s

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

2014-09	Veröffentlicht am 06.06.2014	Nr. 9/S.162

Tag	Inhalt	Seite
06.06.2014	**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld**	163-163
06.06.2014	**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld**	163-163
06.06.2014	**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld**	164-166

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier vom 21.05.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs-Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld am 23.10.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 25.01.2012 für den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 30.04.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 15.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.05.2014

gez:
Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier vom 21.05.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs-Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld am 23.10.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 für den Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 30.04.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 15.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.05.2014

gez:
Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

2. Ordnung

p u b l i c u s

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

2015-01	Veröffentlicht am 14.01.2015	Nr. 01/S. 1

Tag	Inhalt	Seite
14.01.2015	**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschafts-ingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier**	1-13
14.01.2015	**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Hochschule Trier**	13-23
14.01.2015	**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**	23-27
14.01.2015	**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld**	27-31
14.01.2015	**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier Standort Birkenfeld**	31-33
14.01.2015	**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung –Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier /Standort Birkenfeld**	33-39
14.01.2015	**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld**	39-56

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld vom 04.12.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 21.05.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 06.06.2014) für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Bachelor-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

Artikel 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

Artikel 4

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ist dann ausgeschlossen.

Artikel 5

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

Artikel 6

Die Änderungen der Prüfungsordnung in Artikel 6 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

	Dualer Studiengang Produktionstechnologie	SWS	ETCS
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Fachpraktische Ausbildung I		10
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Summe		30
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Fachpraktische Ausbildung II		5
	Blockseminar		5
	Summe		30
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Analysis	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Physik I	4	5
	Elektrische Maschinen	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fertigungstechnik	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Produktionsmanagement	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5
	Maschinenelemente II	4	5
	Hauptfachseminar II	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Robotik mit Praktikum	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Finite-Elemente Methoden I	4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
	Insgesamt	84	180

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

	Dualer Studiengang Produktionstechnologie	Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Summe	1
	Insgesamt	1

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Um

weltplanung/Umwelttechnik

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld vom 04.12.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 14.02.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 18.02.2014) für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Angewandte Informatik	50 ECTS	10 ECTS
Business Administration and Engineering	80 ECTS	20 ECTS
Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau	75 ECTS	15 ECTS
Medieninformatik	50 ECTS	10 ECTS
Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik	75 ECTS	15 ECTS
Umweltorientierte Energietechnik	70 ECTS	20 ECTS

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

Artikel 2

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 3

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 4

§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Master-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine

p u b l i c u s

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

2016-02	Veröffentlicht am 29.02.2016	Nr. 02/S. 13

Tag	Inhalt	Seite
29.02.2016	**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier**	14-15
29.02.2016	**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier**	15-16
29.02.2016	**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier**	16-19
29.02.2016	**4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier**	19-20
29.02.2016	**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**	20-20
29.02.2016	**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen, weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management – Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld**	21-21
29.02.2016	**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier**	22-22

Artikel 6
§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Artikel 7
§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 8
§ 25 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 21.05.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 9/2014 vom 06.06.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 3. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 9
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1
§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 2
§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der

Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Artikel 3
§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

Artikel 4
§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

Artikel 5
§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Artikel 6
§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 7
§ 20 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung beizufügen.

Artikel 8
§ 25 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 21.05.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 9/2014 vom 06.06.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 3. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02, gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 9

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

	Dualer Studiengang Produktionstechnologie	SWS	ETCS
1. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Fachpraktische Ausbildung I		10
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Summe		30
2. Semester	Betriebliche Ausbildung		15
	Betriebliches Fachprojekt		5
	Fachpraktische Ausbildung II		5
	Blockseminar		5
	Summe		30
3. Semester	Computer Aided Design I	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Analysis	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Physik I	4	5
	Elektrische Maschinen	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Fertigungstechnik	4	5
	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Produktionsmanagement	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Werkzeugmaschinen und Grundlagen CAM	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Festigkeitslehre	4	5
	Maschinenelemente II	4	5
	Hauptfachseminar II	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Robotik mit Praktikum	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Finite-Elemente Methoden I	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Hauptfachseminar I oder Wahlpflichtmodul	4	5
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	12	30
	Insgesamt	84	180

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Artikel 2
§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 3
§ 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Artikel 4
§ 14 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

Artikel 5
§ 15 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 7.

Artikel 6
§ 16 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 16 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 16 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

HOCHSCHULE TRIER I UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

2019-05	Veröffentlicht am 23.08.2019	Nr. 05/S. 118

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT-LICHUNGS-ORGAN

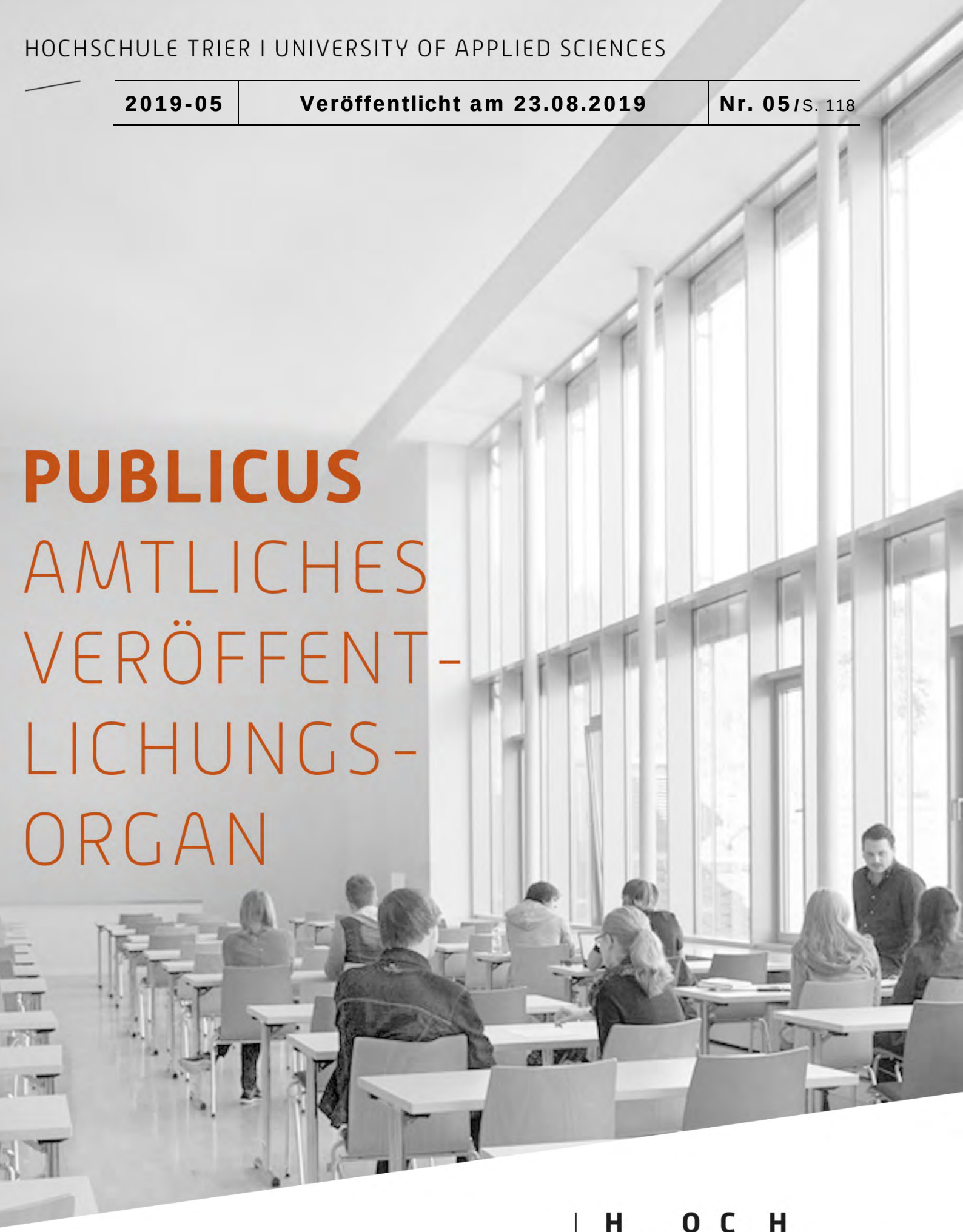

Trier University
of Applied Sciences

HOCHSCHULE TRIER

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG 23.08.2019

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER 120

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER 123

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT 125

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM ENGLISCHSPRACHIGEN BACHELOR-STUDIENGANG SUSTAINABLE BUSINESS AND TECHNOLOGY IN DEN FACHBEREICHEN UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK UND UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT 128

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT 129

SATZUNG DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALE UND DIGITALE KOMMUNIKATION – INSTITUTE FOR INTERNATIONAL AND DIGITAL COMMUNICATION (INDI), DER HOCHSCHULE TRIER, UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD 132

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN INTERMEDIA DESIGN UND INTERMEDIA DESIGN MIT PRAXISSEMESTER DER FACHRICHTUNG INTERMEDIA DESIGN IM FACHBEREICH GESTALTUNG 135

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND VERSORGUNGSTECHNIK SOWIE ENERGIETECHNIK – REGENERATIVE UND EFFIZIENTE ENERGIESYSTEME IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN 136

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - ELEKTROTECHNIK IN DEN FACHBEREICHEN TECHNIK UND WIRTSCHAFT 137

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG ENERGIEMANAGEMENT IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN 138

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I
Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1
6. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 221 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2
4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 266 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 15 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle

keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 3

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 277 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 16 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 3 bezeichneten Bachelor-Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Bachelor-Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier